

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.175.864

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1232/J-NR/2020

Wien, am 8. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. März 2020 unter der Nr. **1232/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „dem Fall Werner Böhm“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass es sich beim gegenständlichen Ermittlungsverfahren um eines der bis dato umfangreichsten sowie inhaltlich komplexesten Wirtschaftsstrafverfahren mit äußerst umfangreichen Sachverständigengutachten handelte. Der Akt umfasste zum Zeitpunkt der staatsanwaltschaftlichen Finalisierung (Einbringung der Anklage) 575 Ordnungsnummern, 46 Bände und fünf Umzugskartons.

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) legte mit der Anklageschrift vom 5. Dezember 2012 im Zusammenhang mit der Insolvenz des seinerzeitigen Internetunternehmens Yline Internet Business Services AG (kurz: YBUS AG) insgesamt zwölf Angeklagten eine Reihe von Straftaten zur Last, darunter dem anfragegegenständlichen Beschuldigten Mag. Werner BÖHM das Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Fall StGB (in der damals gültigen Fassung), mehrfach das Vergehen nach § 255 Abs. 1 AktG, das Vergehen der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 Abs. 1, 4, 5 Z 2 und 3 StGB, das

Vergehen der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 Abs. 2, 5 Z 3 StGB, die Vergehen nach § 48a Abs. 1 BörseG in der Fassung BGBl. Nr. 529/1993, das Verbrechen des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 3, 148 zweiter Fall; 12 zweiter und dritter Fall StGB und das Verbrechen der betrügerischen Krida nach § 156 Abs. 1 und Abs. 2 StGB.

Hinsichtlich des Vorwurfes der Bilanzfälschung durch unrichtigen Ausweis von insgesamt drei Umsätzen der YBUS AG im (Konzern-)Quartalsabschluss zum 31. Mai 2001 erfolgte zu Mag. Werner BÖHM in der Hauptverhandlung eine diversionelle Erledigung. Das Landesgericht für Strafsachen Wien stellte das Strafverfahren gegen Mag. Werner BÖHM mit Beschluss vom 9. Februar 2017 nach Zahlung der ihm angebotenen Geldbuße gemäß §§ 199, 200 Abs. 5 StPO endgültig ein. Hinsichtlich der übrigen gegen ihn erhobenen Vorwürfe erging ein freisprechendes Urteil.

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *1. Welche Ermittlungsschritte erfolgten in der Zeit von 2006 bis 2011? (Bitte um genaue Aufschlüsselung der Ermittlungsschritte nach Jahren)*
- *2. Ist es korrekt, dass der Akt in der Zeit zwischen 2006 und 2011 nicht bearbeitet also liegen gelassen wurde?*
- *3. Aus welchen Gründen wurde der Akt zwischen 2006 und 2011 nicht bearbeitet?*
 - a. Warum passierten in dieser Zeit keine weiteren Ermittlungsschritte?*
- *4. Wer hatte die Nichtbearbeitung des Aktes in der Zeit von 2006 bis 2011 zu verantworten?*
- *5. Wo, beziehungsweise bei wem lag der Akt zwischen 2006 und 2011?*
- *6. Welche Staatsanwaltschaft bzw. welcher Staatsanwalt hat zwischen 2006 bis 2011 das Verschleppen des Aktes zu verantworten?*
- *7. Gab es Konsequenzen für die verantwortliche Staatsanwaltschaft bzw. den verantwortlichen Staatsanwalt der den verschleppten Akt zu verantworten hatte?*
 - a. Wenn ja, welche Konsequenzen genau?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
 - c. Wenn nein, wird es noch Konsequenzen geben?*

Das anfragegegenständliche Ermittlungsverfahren wurde im Jahr 2011 von der Oberstaatsanwaltschaft Wien der WKStA übertragen und von dem in der Anfrage genannten Oberstaatsanwalt Mag. M. bearbeitet. Zuvor wurde die Sache bei der Staatsanwaltschaft Wien - soweit bekannt - nacheinander von insgesamt drei Staatsanwälten bearbeitet.

Ausgangspunkt des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens (iSd StPO vor 2008) war ein Antrag der Staatsanwaltschaft Wien vom 10. Dezember 2002 an den Untersuchungsrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien auf Vorerhebungen gegen unter anderem Mag. BÖHM wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen (ursprünglich) § 255 AktG in der damals geltenden Fassung.

Aufgrund dieses Antrages wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Wien vom 16. Dezember 2002 (ON 4) Dr. T. K. zum Sachverständigen bestellt. Dieser begleitete in weiterer Folge das gesamte Ermittlungsverfahren, das stets im Stadium von Vorerhebungen mit entsprechenden Anträgen der Staatsanwaltschaft verblieb, wobei es zu zahlreichen Ergänzungen und Ausdehnungen des Gutachtensauftrags kam.

Zuvor hatte es – laut Tagebuchverfügung vom 8. Jänner 2002 – bereits Sachverhaltserhebungen wegen des Verdachts in Richtung §§ 159 StGB, 255 AktG im Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien durch die Wirtschaftspolizei gegeben.

Im Zuge der gerichtlichen Vorerhebungen wurden die untersuchten Sachverhalte und beantragten Ermittlungsmaßnahmen laufend erweitert. Exemplarisch darf die erste Ausdehnung der Vorerhebungen vom 10. März 2003 anhand der Antragstellung der Staatsanwaltschaft Wien an den Untersuchungsrichter auszugsweise zusammenfassend wiedergegeben werden:

1. Ausdehnung der Vorerhebungen auf drei weitere Beschuldigte
2. neue Sachverhalte:
 - a. Ankauf von 30.000 Stück PC nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit im Wege eines Treuhanderlages
 - b. eine Vertragserfüllung verunmöglichender Verkauf von Lizenzen
 - c. Umtausch von Aktien durch überhöht bewertete Sacheinlagen
 - d. vom Aufsichtsrat nicht genehmigte Prämienauszahlungen an Vorstandsmitglieder
 - e. Zahlungen an die Mutter des Sohnes des Mag. BÖHM auf Grundlage eines Dienst- und Werkvertrages ohne Gegenleistung
 - f. Ausweisung von Scheinumsätzen in Bilanzen, Quartalsberichten und Jahresabschlüssen
 - g. Verschiebung von Wertpapieren in die Schweiz
3. neue Ermittlungsmaßnahmen:
 - a. Erweiterung des Gutachtensauftrages an den Sachverständigen
 - b. Hausdurchsuchungsbefehle für 32 Adressen und Beschlagnahmungen

Die in den Folgejahren sehr intensiv geführten, von zahlreichen Rechtsmitteln geprägten und auch von Wechseln in der Person des zuständigen Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft Wien begleiteten Ermittlungen kamen mit Übermittlung des im Dezember 2005 bei Gericht eingelangten „Hauptgutachtens“ des Sachverständigen Dr. T.K. – soweit aus dem Akt rekonstruierbar – gewissermaßen zu einem Halt, weil es nunmehr um die Beurteilung der vorliegenden Ermittlungsergebnisse zum Zwecke einer allfälligen Enderledigung ging.

Seit 30. Jänner 2004 war nach der Aktenlage StA Mag. K. Sachbearbeiter des Verfahrens. Am 08. März 2006 beantragte er beim Untersuchungsrichter u.a. die ergänzende verantwortliche Abhörung des Mag. BÖHM und am 27. April 2006 die Einbeziehung einer weiteren Sachverhaltsdarstellung und in diesem Zusammenhang u.a. die Vernehmung des genannten Verdächtigen auch dazu, die Vernehmung eines weiteren Zeugen sowie die Ausscheidung des Verfahrens im Umfang der erwähnten Sachverhaltsdarstellung zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen. Sodann erfolgte bis zur unten beschriebenen Übernahme des Verfahrens durch den in der Anfrage genannte Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wien im Stammverfahren kein weiterer „Verfahrensschritt“ (Ermittlungsschritt).

Staatsanwalt Mag. K. wies seinen damaligen Behördenleiter am 20. Juni 2006 darauf hin, dass er das von ihm offenbar angesichts des vorliegenden Sachverständigengutachtens „zumindest in weiten Teilen“ als erledigungsreif angesehene Verfahren auf Grund anderer, teilweise aufgrund von Haft dringenderer Strafsachen (wie etwa die Causen BAWAG und AMIS) nicht bearbeiten könne.

Nach Neuzuteilungen und Verfahrenstrennungen, teilweise begleitet von Wechseln der jeweiligen Sachbearbeiter (unter anderem per 17. Juni 2007, 24. Oktober 2007 und 14. Februar 2008) erfolgte am 16. November 2009 noch eine Einstellung des Verfahrens gegen zwei Personen durch den damals zuständigen Referenten.

Mit Verfügung vom 19. März 2010 wurde das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wien schließlich dem in der Anfrage genannten Staatsanwalt Mag. M. zur Bearbeitung zugewiesen, der in der Folge zur WKStA wechselte.

Im Zuge der folgenden monatelangen Aufarbeitung und Strukturierung des (von verschiedenen Sachbearbeitern geprägten) Ermittlungsverfahrens sind bis dahin noch nicht bearbeitete Vorwürfe gegen Mag. Werner BÖHM und Mag. E. S. hervorgekommen, die

zunächst einer – zumindest getrennten – Bearbeitung zugeführt werden mussten, um eine mögliche Verjährungsgefahr abzuwenden (Verfügung vom 03. Jänner 2011).

Im Zuge der Enderledigung war auch ersichtlich geworden, dass es zu einer Reihe von Fakten noch weiterer Vernehmungen bedurfte, welche überdies die in einigen Punkten drohende Verjährung abwenden würden. Nach Erörterung im Rahmen einer Dienstbesprechung am 18. Mai 2011 im Bundesministerium für Justiz wurden ab 1. Juni 2011 neun weitere Beschuldigtenvernehmungen anberaumt und vom Sachbearbeiter persönlich durchgeführt.

Nach Abschluss dieser Vernehmungen wurden die Ergebnisse in den im Rahmen des für August 2011 geplanten Vorhabensbericht über die beabsichtigte Enderledigung vorzulegenden Entwurf einer Anklageschrift eingearbeitet, wobei sich die tatsächliche Vorlage des Vorhabensberichts aufgrund eines im August 2011 eingebrachten (abermaligen) Antrags der Beschuldigten Mag. E. S. auf Ablehnung des Sachverständigen Dr. T. K. verzögerte.

Hintergrund der Verzögerung war, dass der Entwurf der Anklageschrift in weiten Teilen Ausführungen des Sachverständigen Dr. T. K. als Anknüpfungspunkt hatte und bei allfälliger Nichtverwertbarkeit des Gutachtens eine gänzliche Neustrukturierung bzw. neuerliche Begutachtung erforderlich gewesen wäre.

Der Ablehnungsantrag wurde dem Landesgericht für Strafsachen Wien am 27. Oktober 2010 mit einer zuvor von Dr. T. K. eingeholten Stellungnahme zur Entscheidung vorgelegt.

Der den Sachverständigen bestätigende (den Ablehnungsantrag abweisende) Beschluss des Erstgerichtes vom 16. Jänner 2012 wurde von Mag. E. S. bekämpft, wobei der Beschwerde mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 26. März 2012 nicht Folge gegeben wurde.

Nach Durchführung einer weiteren aufgrund einer Mitteilungen eines Zeugen notwendig gewordenen Vernehmung und nach Behandlung eines Einstellungsantrages von C. R. gemäß § 108 StPO konnte der Entwurf der Anklageschrift schließlich mit Bericht vom 06. September 2012 der Oberstaatsanwaltschaft Wien als Teil eines Vorhabensberichts über die beabsichtigte Enderledigung übermittelt werden, wobei das Vorhaben in der Folge von der Oberstaatsanwaltschaft Wien in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen wurde.

Da keine Änderungen im Anklageentwurf notwendig waren, wurde die Anklageschrift mit Verfügung vom 5. Dezember 2012 beim Landesgericht für Strafsachen Wien eingebracht, wobei darüber hinaus eine Teileinstellung des Verfahrens gegen Mag. BÖHM wegen mehrerer Fakten gemäß § 190 Z 2 StPO erfolgte.

Der bedauerliche Umstand, dass das Ermittlungsverfahren nicht früher – nämlich noch von der Staatsanwaltschaft Wien und vor der Übertragung des Verfahrens an Staatsanwalt Mag. M. – finalisiert werden konnte, dürfte auch durch die generelle Überlastung der damaligen Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien zur fraglichen Zeit mitbedingt gewesen sein und mit der mit jedem Referentenwechsel einhergehenden Einarbeitungszeit in den überaus komplizierten und umfangreichen Akt zusammenhängen. So stand – nach Einschätzung des Sachbearbeiters der WKStA – bei der Staatsanwaltschaft Wien damals keine ausreichende Zahl an insbesondere für Wirtschaftsstrafsachen qualifizierten Sachbearbeitern zur Verfügung. Hinzu kam, dass auch der letzte Sachbearbeiter Mag. M. neben der Übernahme des gegenständlichen Verfahrens noch mehrere (sogar Groß-) Verfahren zu bearbeiten hatte, obwohl die bei einer Neuübernahme eines Verfahrens (zum "Einlesen") aufzuwendende Zeit für eine gewisse Dauer üblicherweise mit 100% der Arbeitskraft veranschlagt wird.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *8. Welche und wie viele Rechtsmittel wurden von Herrn Böhm zwischen 2001 und 2015 bei der Staatsanwaltschaft eingebracht?
a. Wie wurde mit den jeweiligen Rechtsmitteln verfahren? (Bitte um genaue Aufschlüsselung)*
- *9. Wie lange hat die Überprüfung und die Entscheidung über die einzelnen Rechtsmittel gedauert? (Bitte um genaue Aufschlüsselung)*

Mag. BÖHM brachte am 13. Juli 2005 beim Landesgericht für Strafsachen Wien einen Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen Dr. T. K. ein, zu dem sich die Staatsanwaltschaft Wien ablehnend äußerte. Der Befangenheitsantrag wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 9. September 2005 abgewiesen.

Mag. BÖHM brachte in der Folge einen weiteren Ablehnungsantrag vom 31. Jänner 2006 gegen den Sachverständigen Dr. T. K. ein. Nach ablehnender Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien vom 8. März 2006 wies das Landesgericht für Strafsachen Wien auch diesen Antrag mit Beschluss vom 29. Mai 2006 ab.

Weitere Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wurden von Mag. BÖHM nicht (wohl aber von anderen Verfahrensbeteiligten) eingebracht. Auch gegen die Anklageschrift hat er keinen Einspruch erhoben.

Zu den Fragen 10 bis 21:

- *10. Gab es zwischen 2001 und 2015 bei der zuständigen Staatsanwaltschaft parteipolitische Interventionen von SPÖ-nahestehenden Personen oder SPÖ-Mitgliedern die eingebrachten Rechtsmittel zu ignorieren beziehungsweise nicht zu behandeln?
a. Wenn ja, wurde über diese Interventionen Aktenvermerke gemacht?*
- *11. Wenn es über diese Interventionen Aktenvermerke gab, wie hat die Staatsanwaltschaft darauf reagiert?*
- *12. Wenn es über diese Interventionen Aktenvermerke gab, wurde/n der/die Bundesminister darüber informiert?*
- *13. Wenn die Bundesminister darüber informiert wurden, welche Schritte wurden von diesem/n eingeleitet?*
- *14. Wurden durch die Bundesminister an die zuständige Staatsanwaltschaft eine Weisung erlassen, wie mit der oder den politischen Interventionen umzugehen ist?*
- *15. Wenn durch die Bundesminister keine Weisungen erlassen wurden, welche Schritte wurden dann eingeleitet?*
- *16. Gab es bei der zuständigen Staatsanwaltschaft von anderen Personen oder politischen Parteien Interventionen die eingebrachten Rechtsmittel zu ignorieren oder nicht zu bearbeiten?*
- *17. Wenn es über diese Interventionen Aktenvermerke gab, wie hat die Staatsanwaltschaft darauf reagiert?*
- *18. Wenn es über diese Interventionen Aktenvermerke gab, wurde/n der/die Bundesminister darüber informiert?*
- *19. Wenn die Bundesminister darüber informiert wurden, welche Schritte wurden von diesem/n eingeleitet?*
- *20. Wurden durch die Bundesminister an die zuständige Staatsanwaltschaft eine Weisung erlassen, wie mit der oder den politischen Interventionen umzugehen ist?*
- *21. Wenn durch die Bundesminister keine Weisungen erlassen wurden, welche Schritte wurden dann eingeleitet?*

Es wurden keine Wahrnehmungen von parteipolitischen Interventionen im Verfahren berichtet. Auch im Ermittlungsakt (bis zur Einbringung der Anklageschrift) und im Tagebuch wurden keine Hinweise auf solche Vorkommnisse gefunden. Auch sind keinerlei

Interventionen in die Richtung bekannt, dass eingebrachte Rechtsmittel ignoriert oder nicht bearbeitet werden sollten.

Zu den Fragen 22 und 40:

- *22. Gab es zwischen 2001 und 2015 andere Gründe, die die Staatsanwaltschaft veranlasst haben, die eingebrachten Rechtsmittel zu ignorieren oder nicht zu bearbeiten?*
 - a. Wenn ja, welche waren das?*
 - b. Wenn ja, wer war verantwortlich für das Ignorieren bzw. die Nichtbearbeitung der Rechtsmittel?*
 - c. Wenn ja, welche Konsequenzen gab es für die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft für das Ignorieren bzw. die Nichtbearbeitung der Rechtsmittel?*
- *40. Gab es zwischen 2001 und 2015 andere Gründe, die die Staatsanwaltschaft veranlasst haben, die eingebrachten Befangenheitsanzeigen zu ignorieren oder nicht zu bearbeiten?*
 - a. Wenn ja, welche waren das?*
 - b. Wenn ja, wer war verantwortlich für das Ignorieren bzw. die Nichtbearbeitung der Befangenheitsanzeigen?*
 - c. Wenn ja, welche Konsequenzen gab es für die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft für das Ignorieren bzw. die Nichtbearbeitung der Rechtsmittel?*

Von der Staatsanwaltschaft wurden weder Rechtsmittel noch Befangenheitsanzeigen unbearbeitet gelassen.

Zu den Fragen 23 bis 25:

- *23. Wie viele Befangenheitsanzeigen wurden von Herrn Böhm zwischen 2001 und 2015 an die Staatsanwaltschaft eingebracht?*
- *24. Wie wurde mit den jeweiligen Befangenheitsanzeigen in der Staatsanwaltschaft verfahren?*
- *25. Wie lange hat die Überprüfung und die Entscheidung über die einzelnen Befangenheitsanzeigen gedauert? (Bitte um genaue Aufschlüsselung)*

Zu den Ablehnungsanträgen gegen den gerichtlich bestellten Sachverständigen ist auf die Beantwortung der Fragen 8 und 9 zu verweisen. Für die Entscheidung darüber war das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.

„Befangenheitsanzeigen“ des Mag. BÖHM gegen den Sachbearbeiter der WKStA konnten nicht erhoben werden.

Zu den Fragen 26 bis 39:

- 26. *Gab es zwischen 2001 und 2015 bei der zuständigen Staatsanwaltschaft parteipolitische Interventionen von SPÖ-nahestehenden Personen oder SPÖ-Mitgliedern die eingebrachten Befangenheitsanzeigen zu ignorieren beziehungsweise nicht zu behandeln?*
- 27. *Wenn ja, wurde über diese Interventionen Aktenvermerke gemacht?*
- 28. *Wenn es über diese Interventionen Aktenvermerke gab, wie hat die Staatsanwaltschaft darauf reagiert?*
- 29. *Wenn es diese Aktenvermerke gab, wurde/n der/die Bundesminister darüber informiert?*
- 30. *Wenn die Bundesminister darüber informiert wurden, welche Schritte wurden von diesen eingeleitet?*
- 31. *Wurden durch die Bundesminister an die zuständige Staatsanwaltschaft eine Weisung erlassen, wie mit der oder den politischen Interventionen umzugehen ist?*
- 32. *Wenn durch die Bundesminister keine Weisungen erlassen wurden, welche Schritte wurden dann eingeleitet?*
- 33. *Gab es bei der zuständigen Staatsanwaltschaft von anderen Personen oder politischen Parteien Interventionen die eingebrachten Befangenheitsanzeigen zu ignorieren oder nicht zu bearbeiten?*
- 34. *Wenn ja, wurden über diese Interventionen Aktenvermerke gemacht?*
- 35. *Wenn es über diese Interventionen Aktenvermerke gab, wie hat die Staatsanwaltschaft darauf reagiert?*
- 36. *Wenn es diese Aktenvermerke gab, wurde/n der/die Bundesminister darüber informiert?*
- 37. *Wenn die Bundesminister darüber informiert wurden, welche Schritte wurden von diesen eingeleitet?*
- 38. *Wurden durch die Bundesminister an die zuständige Staatsanwaltschaft eine Weisung erlassen, wie mit der oder den politischen Interventionen umzugehen ist?*
- 39. *Wenn durch die Bundesminister keine Weisungen erlassen wurden, welche Schritte wurden dann eingeleitet?*

Parteipolitische Interventionen – in welche Richtung auch immer – und allfällige darüber angefertigte Aktenvermerke im anfragegegenständlichen Verfahren sind nicht bekannt.

Zur Frage 41:

- *Ist es korrekt, dass der zuständige Staatsanwalt für den Prozess gegen Herrn Werner Böhm Alexander Marchart mit der Anklage gegen Karl Heinz-Grasser betraut wurde?*
 - a. *Wenn ja, aus welchen Gründen wurde Herr Marchart damit betraut?*

b. Wenn ja, wer gab die Weisung dafür?

Oberstaatsanwalt Mag. M. war bereits in der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien als Vertreter von (nunmehr: Ober-) Staatsanwalt Dr. D. in die Bearbeitung des sogenannten BUWOG-Verfahrens eingebunden. Nach dem Wechsel der beiden Staatsanwälte zur WKStA und fortgesetzter Einbindung des Mag. M. als Vertreter von Dr. D. wurde vom damaligen Behördenleiter Mag. W.G. am 19. April 2012 die Bildung eines (aus den genannten Mitarbeitern bestehenden) gemeinsamen Ermittlungsteams angeordnet. Ausschlaggebend für diese Entscheidung der damaligen Leitung der WKStA war die persönliche und fachliche Eignung der beiden Mitarbeiter zur Führung von Verfahren – auch von solch außerordentlicher Größe.

Zur Frage 42:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten des Prozesses gegen Herrn Böhm? (Bitte um genaue Aufgliederung sämtlicher Kosten nach Jahr, Kostensteile, etc.)*

Über „Gesamtkosten“ von Strafverfahren (einschließlich etwa der den Beschuldigten erwachsenen Kosten, Kosten der Tätigkeit des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei und diese sowohl für das Ermittlungs- als auch das Hauptverfahren) werden keine Berechnungen oder Aufzeichnungen geführt.

Zu den Fragen 43 bis 48:

- *43. Hat die Staatsanwaltschaft jemals Ermittlungen angestellt, welche "Freunde" aus der SPÖ Herrn Werner Böhm gedroht haben?*
 - a. Wenn nein, warum nicht*
 - b. Wenn ja, wer waren diese "Freunde"?*
- *44. Wurde gegen diese "Freunde" wegen § 105 StGB Nötigung ermittelt?*
- *45. Wurde gegen diese Freunde wegen andere strafrechtsrelevanter Handlungen ermittelt?*
- *46. Wurden über die Interventionen "keine Ermittlungen über diese "Freunde" anzustellen" Aktenvermerke angelegt?*
- *47. Wer hat interveniert?*
- *48. Gibt es derzeit Ermittlungen gegen diese "Freunde"?*
 - a. Wenn ja, wegen welcher Delikte?*

Ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt, wonach Mag. BÖHM von „Freunden aus der SPÖ“ gedroht worden wäre, die Staatsanwaltschaft werde ihn „jahrelang verfolgen“, wenn er nicht „Informationen über Jörg HAIDER und Karl-Heinz GRASSER liefere“, ist nicht bekannt

geworden. Ebenso wenig verfügt die WKStA über Kenntnis von allfälligen Interventionen, gegen diese „Freunde“ kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Ein Ermittlungsverfahren gegen solche Personen bzw. wegen dieses Sachverhalts wird nicht geführt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

